



---

## Aktueller Begriff

### „Todesgang des Armenischen Volkes“: zum Gedenktag des 24.04.1915

---

Der 24. April 2015 steht im Zeichen des **Gedenkens an die Ermordung von Armenierinnen und Armeniern** im osmanischen Reich, die der deutsche Augenzeuge Dr. Johannes Lepsius als „Todesgang des Armenischen Volkes“ bezeichnete. Obwohl es bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts zu Pogromen kam, gilt die Ermordung von armenischen Intellektuellen und Prominenten in Istanbul vor 100 Jahren als Auftakt einer Politik systematischer Vertreibungen, Massentötungen und ethnischer Säuberung, geprägt durch Deportationen und Todesmärsche in Wüsten, durch Internierung und Zwangsarbeit. Bis in die 1920er Jahre hinein wurden auch Angehörige assyrischer, aramäischer, griechischer, chaldäischer und anderer Minderheiten Opfer vergleichbarer Verfolgung und Ermordung durch die jungtürkische Regierung unter Tâlât, Enver und Cemal Pascha. Die Gesamtzahl der Getöteten wird auf bis zu 1,5 Millionen Menschen geschätzt.

#### *Aufarbeitung in der Türkei*

Die Massentötungen lösten zunächst ein großes Echo in internationaler Presse und Diplomatie aus; sie wurden bereits 1915 mit dem damals neuen Begriff „**Verbrechen gegen die Menschheit**“ bzw. „**Menschlichkeit**“ versehen. Im Rahmen der von den Entente-Mächten geforderten **Istanbul-Prozesse** 1919/1920 wurden mehr als 70 teilweise hochrangige Beteiligte an den Massakern vor osmanischen Kriegsverurteilungen wegen zentral und systematisch vorbereiteter Verbrechen angeklagt; etwa 20 von ihnen wurden – teilweise in Abwesenheit – zum Tode verurteilt. Nach dem Zerfall des osmanischen Reiches erwirkte die Türkei im Rahmen des Vertrags von Lausanne 1923 eine **Generalamnestie**. Mit Verweis auf eine „Notverordnung zur Deportation der Armenier“ von Juni 1915 begründete sie die Vertreibungen mit Gefahren für die Sicherheit des Reiches durch armenische Aufstände und Seitenwechsel armenischer Soldaten während des Ersten Weltkrieges. Trotz (begrenzten) gesellschaftlichen Wandels nach der Ermordung des Journalisten Hrant Dink 2007 kommt es bis heute zu Strafverfahren gegen Menschen wie Literaturnobelpreisträger Orhan Pamuk, die dieser politischen Linie widersprechen. Zum Jahrestag 2014 sprach **Ministerpräsident Erdoğan** den Nachkommen erstmals offiziell sein Beileid aus, ohne jedoch ausdrücklich eine türkische oder osmanische Verantwortlichkeit für die Ereignisse zu benennen.

#### *Internationale Reaktionen und Kontroversen*

Die Massaker des Jahres 1915 sowie die Shoah vor Augen, prägte der Jurist Raphael Lemkin den Begriff „**Genozid**“. Seine Definition floss in das „**Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**“ ein, das die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) 1948 beschloss. Seither fand das Konzept nahezu unverändert Eingang in die Statuten der **Internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda** und das **ehemalige Jugoslawien**, später in das Römische Statut des **Internationalen Strafgerichtshofs**.

Dass die Massaker stattgefunden haben, ist heute Konsens. In der Geschichtswissenschaft werden sie weit überwiegend als einer der ersten **Völkermorde** des 20. Jahrhunderts betrachtet.

---

Ob der Begriff des **Völkermords** rechtlich **rückwirkend** angewendet werden kann, ist im juristischen Diskurs nicht unumstritten. Ferner wird diskutiert, ob den Repräsentanten des osmanischen Reiches ein **Vernichtungswille** zugerechnet werden kann, der sich im Verlauf der Vertreibungen herausbildete, und ob ein solcher Wille für die Einordnung als Völkermord ausreicht.

Der Unterausschuss zur Verhütung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheitenrechten der **VN-Menschenrechtskommission** befasste sich **1985** mit dem Völkermordbericht des Sonderberichterstatters **Whitaker**. Kontrovers diskutierte der Ausschuss die Einordnung der „osmanischen Massaker an Armeniern 1915–16“ als Genozid (E/CN.4/Sub.2/1985/SR.57).

In einer Resolution von **1987** erkannte das **Europäische Parlament** die „tragischen Ereignisse“ rückwirkend als Völkermord im Sinne des VN-Übereinkommens an. Es betonte, dass die heutige Türkei hierfür nicht verantwortlich gemacht werden könne und die Anerkennung als Völkermord keine Ansprüche gegen sie auslöse. In einer Entschließung forderte es im März **2015** „alle Mitgliedstaaten zum 100. Jahrestag des armenischen Völkermords auf, diesen anzuerkennen“, und legte ihnen und den EU-Organen nahe, „mehr zu [seiner] Anerkennung beizutragen“.

Rund 20 nationale Regierungen und Parlamente, etwa **Frankreichs, Schwedens** und der **Schweiz**, stufen das Geschehen als Völkermord ein. Eine Verurteilung wegen Leugnung des armenischen Genozids verstieß nach Auffassung des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** im Fall **Perinçek ./. Schweiz** (Nr. 27510/08) gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Schweiz habe angesichts unterschiedlicher Bewertungen der Ereignisse in den Mitgliedstaaten weder ein „dringendes soziales Bedürfnis“ für den Straftatbestand der Genozidleugnung noch seine Notwendigkeit zum Schutz der Ehre und der Gefühle der Opfer nachweisen können. Die abschließende Beurteilung durch die **Große Kammer** bleibt abzuwarten.

### *Die Haltung der Bundesrepublik Deutschland*

Im Sommer **2005** verabschiedete der **Deutsche Bundestag** einstimmig einen interfraktionellen Entschließungsantrag, in dem er von „**fast vollständige[r] Vernichtung der Armenier**“ sprach und die „unrühmliche Rolle des Deutschen Reiches“ beklagte. Deutschland habe „mit zur Verdrängung der Verbrechen am armenischen Volk beigetragen“ und sei deshalb verpflichtet, „sich der eigenen Verantwortung zu stellen“ (Drucksache [Drs.] 15/5689). Laut Antragsbegründung sei die Führung des Deutschen Reiches als Verbündeter „von Anfang an über die Verfolgung und Ermordung der Armenier informiert“ gewesen und habe dennoch unterlassen, „wirksamen Druck“ auszuüben. In der Tat steht die deutsche Beteiligung im Fokus aktueller Forschung.

Im Januar 2015 betonte die **Bundesregierung** in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage, dass eine Bewertung der Ereignisse der Wissenschaft obliege (Drs. 18/3722). Ausweislich ihrer Antwort auf eine weitere Kleine Anfrage im Februar 2015 (Drs. 18/4085) möchte sie im Gedenkjahr der „**Vertreibung und Ermordung der Armenier**“ „durch die Förderung einer Reihe von Projekten zur Verständigung und Versöhnung zwischen Türken und Armeniern“ beitragen.

### **Literatur:**

- *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes* vom 09. Dezember 1948, <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar260-a-iii-dbgbl.pdf>.
- *Kévorkian, Raymond*, The Armenian Genocide. A Complete History, London: I. B. Tauris. 2011.
- *Suny, Ronald Grigor* (Hrsg.), A question of genocide: Armenians and Turks at the end of the Ottoman Empire, Oxford: Oxford University Press, 2011.
- *Gottschlich, Jürgen*, Beihilfe zum Völkermord: Deutschlands Rolle bei der Vernichtung der Armenier, Berlin: Christoph Links Verlag, 2015.